

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

26. Ausgabe vom 12. Juli 2017

INHALT:

- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Landratsamt Starnberg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8190 für das Gebiet Ludwig-Thoma-Weg, Georg-Queri-Weg, Riedener Weg und Himbselstraße, Gemarkung Starnberg; Erlass einer Veränderungssperre
- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westl. Teil des Landkreises Starnberg

◆ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Landratsamt Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 28.06.2017 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Leistung an das Internetportal des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermittelt wurde:

Freianlagen (LRA_EU_15/17), Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <http://www.subreport.de/E22781152> zum Download bereit gestellt.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8190 für das Gebiet Ludwig-Thoma-Weg, Georg-Queri-Weg, Riedener Weg und Himbselstraße, Gemarkung Starnberg; Erlass einer Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Starnberg folgende

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet Ludwig-Thoma-Weg, Georg-Queri-Weg, Riedener Weg und Himbselstraße, Gemarkung Starnberg (Bebauungsplan Nr. 8190)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der nebenstehenden Karte. Er entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8190, dessen Aufstellung vom Bau- und Umweltausschuss am 25.04.2013 beschlossen wurde.

§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre

können nach Maßgabe der § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der ihr zugrunde liegende Bebauungsplan Nr. 8190 rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretene Vermögensnachteile sowie auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Starnberg, 06.07.2017

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg

◆ Haushaltssatzung

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz

vom 27.12.96 (GVBl. 540) in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), geändert durch Gesetz vom 10. Aug. 1994 (GVBl. S. 761) und § 17 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.067.650,- €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.811.800,- €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht eingesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage und Umlage Verwaltungshaushalt

Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf, der nach § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes umgelegt werden soll und der Schuldendienst für die Errichtung der Anlagen, der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung umzulegen ist, wird

- | | |
|---------------------------|-------------|
| a) für die Realschule auf | 159.000,- € |
| b) für das Gymnasium auf | 940.950,- € |
- festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung der Anlagen (mit Ausnahme des Schuldendienstes, der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt werden soll) wird

- | | |
|--------------------------|-------------|
| a) für die Realschule | 140.000,- € |
| b) für das Gymnasium auf | 260.000,- € |
- festgesetzt.

Die Gesamtumlage beläuft sich auf 1.499.950,- €

Der Landkreis Starnberg gewährt dem Zweckverband einen freiwilligen Betriebskostenzuschuss (Gastschülerzuschuss) für alle Schüler aus dem Landkreis Starnberg an der Realschule in Herrsching und am Christoph-Probst-Gymnasium in Gilching in der jeweiligen Höhe wie er in der Ausführungsverordnung zum Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) festgesetzt ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

* * *

Das Landratsamt Starnberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.5.2017 hierzu seine Stellungnahme abgegeben. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Der Haushaltsplan liegt gemäß Satzung des Zweckverbandes vom 10.7.2017 bis 12.9.2017 im Rathaus der Gemeinde Gilching (ZiNr. 01-02) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Im Übrigen liegt die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus der Gemeinde Gilching (ZiNr. 01-02) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Gilching, 05.07.2017

Zweckverband für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg – Manfred Walter, Verbandsvorsitzender

Umgriff des Bebauungsplans Nr. 8190 – Veränderungssperre für das Gebiet zwischen Ludwig-Thoma-Weg, Georg-Queri-Weg, Riedener Weg und Himbselstraße, Gemarkung Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diehl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

